



Merkblatt 2

Antrag auf Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern im Sinne von § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach § 45 Abs. 3 IfSG

Bitte lesen Sie diese Information sehr sorgfältig durch und reichen Sie an die u.g. Behörde folgende Unterlagen ein:

1. Einen persönlich unterschriebenen Antrag, der Angaben enthält zu
 - Vor- und Zuname ggf. Geburtsname der Antragstellerin oder des Antragstellers, (ggf. akademischer Titel)
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Privatanschrift
 - Anschrift der Räumlichkeiten, in denen die dargelegten mikrobiologischen Tätigkeiten durchgeführt werden sollen
 - Art der geplanten Arbeiten zur mikrobiologischen Qualitätssicherung
 - Angabe der Erreger sowie der jeweiligen Risikogruppe der Erreger (nach der Biostoffverordnung), mit denen Sie tätig werden wollen
 - dem Tag, an dem Sie mit der Tätigkeit beginnen möchten
(Diese Angabe dient nur der internen Organisation und ersetzt nicht Ihre Anzeigepflichtung nach § 49 IfSG mit der dort angegebenen Nachweisverpflichtung!)
2. Nachweise über Ihre einschlägige Sachkenntnis in Form von
 - a) amtlich beglaubigte Fotokopien von Nachweisen (z.B. Bescheinigung der/des Aufsichtsführenden oder des Arbeitgebers) über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der mikrobiologischen Qualitätssicherung oder alternativ zu a)
 - b) amtlich beglaubigte Fotokopien von Nachweisen darüber, dass Sie im Rahmen einer staatlich geregelten Ausbildung die zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeiten erforderliche Sachkunde erworben haben.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Behörde) (s.a. § 45 Absatz 4 IfSG)

Stand: 07.10.2011



Ihr Ansprechpartner

Jürgen Schwalie
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Reiterstraße 16
76829 Landau in der Pfalz
Telefon 06341 26-460
Telefax 06341 26-48460
schwalie.juergen@lsjv.rlp.de